

1. Änderung

der Kindergartenordnung

Die Gemeindevorst~~et~~retung Gründau hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 1975 folgende 1. Änderung der Kindergartenordnung beschlossen:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Zur Deckung eines Teiles der Kosten der gemeindlichen Kindergärten erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

Diese betragen:

1. für das erste Kind im Kindergarten pro Jahr (vom 1. 8. eines Jahres bis 31. 7. des Folgejahres) 600 DM,
2. für das zweite Kind im Kindergarten pro Jahr (vom 1. 8. eines Jahres bis 31. 7. des Folgejahres) 360 DM.

Für das dritte Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Sozial schwächer gestellte Familien haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühren zu stellen. Über solche Anträge entscheidet der Gemeindevorstand nach Vorlage entsprechender Einkommensnachweise.

Die genannten Gebühren beziehen sich auf Ganztagsbeschickung und sind in monatlich gleichen Raten zu zahlen.

Die Kosten für die eventuelle Ausgabe von Essen und Getränken sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

Die Kindergartengebühr ist auch während der festgesetzten Ferien des Kindergartens und bei eventuell durch Krankheit des Kindergartenpersonals bedingte Schließung weiter zu entrichten.

§ 2

Die 1. Änderung der Kindergartenordnung tritt zum 1. August 1975 in Kraft.

Gründau, den 30. Juli 1975

Der Gemeindevorstand

